

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Februar 2023

89

GRG Nr.	20	EA 174	437
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Eveline Bachmann vom 21. Dezember 2022 „Wie gut ist der Kanton Thurgau auf die Vogelgrippe vorbereitet?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aviäre Influenza (AI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine Infektion bei Vögeln, die durch das Influenzavirus A der Subtypen H5 und H7 hervorgerufen wird. Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel. Man unterscheidet zwischen einer hochpathogenen und einer niedrigpathogenen AI. Durch Mutationen können aus niedrigpathogenen Influenzaviren hochpathogene entstehen. Bei hochpathogenen Influenzaviren handelt es sich um eine auf den Menschen übertragbare Tierseuche. Gemäss Art. 2 lit. o der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) gilt AI als „hochansteckende Seuche“, die auszurotten ist. Die Bekämpfungsmassnahmen richten sich nach der jeweiligen Pathogenität, wobei im Falle eines hochpathogenen Virustyps um den Ausbruchsort sowohl eine Schutz- als auch eine Überwachungszone einzurichten ist. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt. Die Schutzzone erfasst in der Regel ein Gebiet im Umkreis von drei Kilometern um den verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von zehn Kilometern. Bei der Abgrenzung der Zonen sind natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten, Hauptstrassen, vorhandene Schlachtbetriebe und mögliche Übertragungswege zu berücksichtigen (vgl. Art. 88 Abs. 1 und 2 TSV). Gebiete, die nicht in eine Schutz- oder Überwachungszone fallen, können zum Kontrollgebiet erklärt werden. Hier gelten für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter präventiv erhöhte Biosicherheitsmassnahmen.

Im Kanton Thurgau waren im November 2022 insgesamt knapp 2'100 Geflügelhaltungen registriert. Insbesondere Hobbyhaltungen sind leider oft – entgegen der gesetzlichen Vorschrift – nicht ordnungsgemäss registriert. Eine ordentliche Registrierung ist für eine nachhaltige Bekämpfung der AI essentiell, da die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen nur bei den Geflügelhaltungen überprüft werden kann, die den Behörden bekannt sind. Nicht registrierte Haltungen können nicht direkt erreicht wer-

den. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben sowohl das Landwirtschaftsamt als auch das Veterinäramt in jüngerer Vergangenheit immer wieder zur Registrierung aufgerufen und auf die entsprechenden Gesetzesvorgaben hingewiesen.

Frage 1

Um die gesetzlich vorgesehene Bekämpfung von Tierseuchen möglichst effektiv und effizient sicherzustellen, wurde bereits im Januar 2021 der Fachstab Tiergesundheit ins Leben gerufen. Diesem gehören nebst dem Veterinäramt, das dem Fachstab als verantwortliches Vollzugsamt vorsteht, auch das Landwirtschaftsamt, die Jagd- und Fischereiverwaltung, das Forstamt, das Tiefbauamt, das Amt für Geoinformation, das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sowie die Dienststelle für Kommunikation an. Der Fachstab stellt sicher, dass die behördlichen Bemühungen bei der Tierseuchenbekämpfung – sei es bei der Prävention oder der eigentlichen Bekämpfung – frühzeitig koordiniert werden und alle beteiligten Ämter über wichtige seuchenrelevante Ereignisse zeitnah informiert sind. Der Fachstab trifft sich regelmässig, um die aktuelle Lage zu besprechen und gemeinsam die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen zu koordinieren. Dieses koordinierte Vorgehen hat sich in den vergangenen Monaten bewährt und wurde im Rahmen der nationalen Tierseuchenübung „NOSOS“ bereits im Herbst 2021 erfolgreich einer vertieften Überprüfung unterzogen.

Seit Einsetzung des Fachstabs hat sich dieser thematisch schwergewichtig mit zwei Tierseuchen befasst. Namentlich waren dies die Afrikanische Schweinepest (ASP) und die AI. In Bezug auf beide Seuchen konnten die notwendigen Vorbereitungen nachhaltig vorangetrieben werden. Die Prävention und die Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau erfolgen gemäss den Vorgaben der Tierseuchen- und Veterinärgesetzgebung von Bund und Kanton. Diese bilden auch die Grundlage für die Organisation des kantonalen tierseuchenpolizeilichen Dienstes im Seuchenfall.

Frage 2

Nach Kenntnisnahme des AI-Verdachts in Seuzach wurden seitens des Veterinäramts umgehend die erforderlichen Schritte eingeleitet. Wie gesetzlich vorgeschrieben, wurden die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem federführenden Veterinäramt des Kantons Zürich festgelegt.

Das Veterinäramt wurde vom BLV am 16. November 2022 über den Verdacht von AI im Kanton Zürich informiert. Erst am folgenden Freitagnachmittag (18. November 2022) lag die Bestätigung über die Hochpathogenität vor, womit erst dann die definitiven Bekämpfungsmassnahmen festgelegt werden konnten. Deshalb konnten die Individualverfügungen für die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter erst am Montag, 21. November 2022 der Post übergeben werden. Gleichzeitig hat das Veterinäramt mit den grossen Eiproduktions- und Geflügelmastbetrieben Kontakt aufgenommen, um über das weitere Vorgehen zu informieren und allfällig nötige Beprobungen für eine Ausnahmebewilligung zum Verkauf der Eier und zum Verbringen der Tiere zur Schlachtung aufzu-

gleisen. Bereits am Donnerstag, 17. November 2022 und am Freitag, 18. November 2022 hat das Veterinäramt sämtliche Interessensverbände und die betroffenen Gemeindepräsidien und -kanzleien über den Seuchenfall und die ab dem 22. November 2022 geltenden Massnahmen informiert. Zudem wurde eine Medienmitteilung veröffentlicht, damit sich die Branche sowie die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter entsprechend vorbereiten konnten. Sodann wurde die entsprechende Allgemeinverfügung zusammen mit einer Karte der im Kanton Thurgau gelegenen Überwachungszone und der Medienmitteilung auf der Webseite des Veterinäramts publiziert. Die damit beabsichtigte frühzeitige Information der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wurde aber offensichtlich nicht in gewünschter Breite und Tiefe erreicht. Deshalb wurden bereits Korrekturen vorgenommen und neu werden in solchen Fällen die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter nicht nur über die Interessensverbände und die Medien informiert, sondern zusätzlich direkt durch das Veterinäramt per E-Mail angeschrieben.

Nach Einrichtung der tierseuchenpolizeilichen Schutz- und Überwachungszonen rund um den Seuchenbetrieb in Seuzach hat das BLV entschieden, die ganze Schweiz als tierseuchenrechtliches Kontrollgebiet auszuscheiden. Dazu hat das BLV die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) erlassen. Damit wurden sämtliche Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter verpflichtet, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, um ihre Tierhaltung vor einer Einschleppung der AI zu schützen.

Um eine schnelle und zuverlässige Information der betroffenen Personengruppen sicherzustellen, hat das Veterinäramt bei der Information betreffend Kontrollgebiet sämtliche Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, die sich nicht schon in der Überwachungszone befanden, mit E-Mail vom 29. November 2022 über die Massnahmen im Kontrollgebiet informiert. Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, bei denen keine E-Mail-Adresse hinterlegt war, wurden mittels Schreiben über die Massnahmen informiert. Gleichzeitig wurden wiederum sämtliche Informationen auf der Webseite des Veterinäramts aufgeschaltet. Zudem wurde dort ein Frage-/Antwortkatalog für die am häufigsten gestellten Fragen publiziert. Dieses angepasste Vorgehen hat sich aus Sicht des Veterinäramts bewährt und soll beibehalten werden.

Frage 3

Das Informations- und Kommunikationsbedürfnis bei hochansteckenden Tierseuchen unterscheidet sich zwischen den einzelnen Seuchen nicht grundsätzlich. So finden die aus dem AI-Fall im November 2022 gewonnenen Erkenntnisse und eingeleiteten Verbesserungen auch bei den anderen hochansteckenden Tierseuchen Niederschlag. Nebst der bereits geschilderten direkten Information an die Tierhalterinnen und Tierhalter per E-Mail wird – abhängig vom Ausmass des jeweiligen Seuchenfalls – auch die Installation einer eigenen Telefon-Hotline geprüft. Ebenso wurde entschieden, dass inskünftig nicht nur die Gemeindepräsidien, sondern auch die bei jeder Politischen Gemeinde angesiedelten landwirtschaftlichen Gemeindestellenleiterinnen und -leiter vorab mit den entsprechenden Informationen bedient werden. Diese sind in ihrer Gemeinde oft die ersten Ansprechpartner für Tierhalterinnen und Tierhalter. Über diese Neuerung wurden die Gemeindestellenleiterinnen und -leiter durch das Veterinäramt an der Ge-

meindestellenleitertagung vom 25./26. Januar 2023 informiert. Diese Massnahmen, inklusiv Telefon-Hotline, wurden im Zusammenhang mit dem aktuellsten AI-Fall von Anfang Februar in Trüllikon bereits umgesetzt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber